

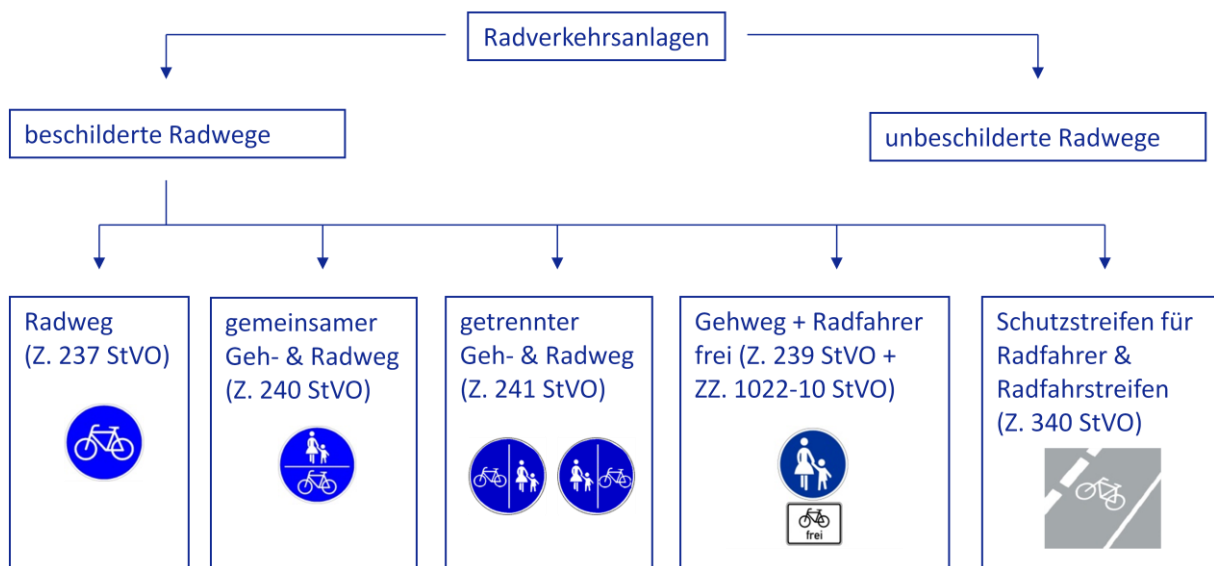
# Radwege

Das Sachgebiet Öffentliche Ordnung informiert:

Der Frühling ist endlich wieder da und das Wetter lädt wieder zum Fahrradfahren ein. Damit es nicht zu Unfällen kommt, ist folgendes zu beachten:

Radverkehrsanlagen sind bauliche bzw. markierte Anlagen, die für die Benutzung mit dem Fahrrad vorgesehen sind. In Deutschland werden Radverkehrsanlagen seit 1907 in der Straßenverkehrsordnung geregelt. Die erste Fahrradnovelle wurde 1997 in Kraft gesetzt.

Es gibt drei Grundsätze, die bei der Benutzungspflicht gegeben sein müssen: *straßenbegleitend, benutzbar und zumutbar.*



## Radweg (Zeichen 237 StVO)

- Es ist ein Vorschriftszeichen (Gebotszeichen), welches im § 41 (1) Anlage 2 Abschnitt 5 StVO geregelt wird.
- Es gilt die Radwegbenutzungspflicht.
- Das Befahren von Radwegen ist nur jeweils in den gekennzeichneten Richtungen erlaubt.
- Werden die Verkehrszeichen nach einer Einmündung / Kreuzung nicht wiederholt, endet dort der benutzungspflichtige Radweg.
- Kraftfahrzeuge dürfen diesen weder befahren noch darauf halten und parken (§ 2 (1) StVO).



### Gemeinsamer Rad- und Gehweg (Zeichen 240 StVO)

- Es ist ein Vorschriftszeichen (Gebotszeichen), welches im § 41 (1) Anlage 2 Abschnitt 5 StVO geregelt wird.
- Es gilt die Radwegbenutzungspflicht.
- Radfahrer dürfen nur mit besonderer Rücksicht auf die Fußgänger fahren und müssen nötigenfalls ihre Geschwindigkeit an die der Fußgänger anpassen.
- Das Befahren von Radwegen ist nur jeweils in den gekennzeichneten Richtungen erlaubt.
- Werden die Verkehrszeichen nach einer Einmündung / Kreuzung nicht wiederholt, endet dort der benutzungspflichtige Radwegteil.
- Kraftfahrzeuge dürfen diesen weder befahren noch darauf halten und parken (§ 2 (1) StVO).



### Getrennter Rad- und Gehweg (Zeichen 241 StVO)

- Es ist ein Vorschriftszeichen (Gebotszeichen), welches im § 41 (1) Anlage 2 Abschnitt 5 StVO geregelt wird.
- Es gilt die Radwegbenutzungspflicht.
- Fußgänger können den von ihnen bevorzugten Wegteil frei wählen, da der Radfahrer ihnen Vorrang zu gewähren hat (OLG Düsseldorf, DAR 2012, 82).
- Das Befahren von Radwegen ist nur jeweils in den gekennzeichneten Richtungen erlaubt.
- Werden die Verkehrszeichen nach einer Einmündung / Kreuzung nicht wiederholt, endet dort der benutzungspflichtige Radwegteil.
- Kraftfahrzeuge dürfen diesen weder befahren noch darauf halten und parken (§ 2 (1) StVO).



### Gehweg + Radfahrer frei (Zeichen 239 + Zusatzzeichen 1022-10 StVO)

- Es ist ein Vorschriftszeichen (Gebotszeichen), welches im § 41 (1) Anlage 2 Abschnitt 5 StVO geregelt wird.
- Der Radfahrer darf den Gehweg benutzen, die Radwegbenutzungspflicht gilt nicht.
- Radfahrer dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Das Befahren mit dem Fahrrad ist nur jeweils in den gekennzeichneten Richtungen erlaubt.
- Auf Gehwegen mit dem Zusatz ‚Fahrrad frei‘ ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren (Az. 113 C 3014/04 AG Mitte).



- Werden die Verkehrszeichen nach einer Einmündung / Kreuzung nicht wiederholt, endet dort der benutzungspflichtige Radwegteil.
- Kraftfahrzeuge dürfen diesen weder befahren noch darauf halten und parken (§2 (1) StVO).

### Schutzstreifen für Radfahrer & Radfahrstreifen (Zeichen 340 StVO)

- Es ist ein Richtzeichen (Gebotszeichen), welches im § 42 (2) Anlage 3 Abschnitt 8 StVO geregelt wird.
- Es gibt zwei Arten: der Schutzstreifen (unterbrochene Markierung) und der Radfahrstreifen (durchgezogene Markierung).
- Die Benutzungspflicht ergibt sich aus dem Rechtsfahrgebot.
- Begegnungsverkehr darf nicht angeordnet werden.
- Kraftfahrzeuge dürfen weder darauf halten und parken (§ 42 (2) Anlage 3 StVO).



### Verkehrsteilnehmer:

Radwege dürfen nur folgenden Fahrzeugen benutzt werden:

- Fahrräder (§ 2 (4) StVO)
- elektronische Mobilitätshilfen, wie z. B. Krankenfahrstühle, Segways (§ 7 MobHV)
- E-Bikes (Pedelecs) bis 25 km/h (Az. 13 S 107/13 LG Saarbrücken)
- Rennradfahrräder (Az. 5 O 310/98 LG Köln)
- Rikschas – *es gibt keine Benutzungspflicht* – (§ 2 (4) VwV StVO)
- Mofas – *dürfen nur außerhalb geschlossener Ortschaften den Radweg benutzen* – (§ 2 (4) StVO)

*Kinderfahrräder sind keine Fahrzeuge im Sinne der StVO, somit steht ihnen auch kein Vorfahrtsrecht zu (Az. 10 U 264/86 OLG Karlsruhe).*

### Gehwegbenutzung:

Das Fahrradfahren auf dem Gehweg ist nicht gestattet (§ 2 (1) StVO).

*Ausnahme:*

- **Kinder bis 8 Jahren müssen** den Gehweg benutzen – **nicht den Radweg!** – (§ 2 (5) StVO).
- **Kinder bis 10 Jahren dürfen** den Gehweg benutzen (§ 2 (5) StVO). – *Achtung: dann ist jedoch Schrittgeschwindigkeit angesagt, sonst gibt's im Falle eines Unfalles Mitschuld!*

## Überquerung Fahrbahn

Wenn keine Verkehrseinrichtung für Fahrräder vorhanden ist, muss an Kreuzungen und Einmündungen abgestiegen und das Fahrrad herüberschoben werden, ansonsten wird gegen das Gebot zur Benutzung der rechten Fahrbahnseite in Längsrichtung verstoßen (Az. 12 U 5072/94 KG).

Kinder müssen beim Überqueren einer Fahrbahn absteigen (§ 2 (5) StVO).

Radfahrer haben auf einem Fußgängerüberweg keinen Vorrang gegenüber dem Fließverkehr, es sei denn, das Fahrrad wird geschoben (§ 26 (1) StVO) – Fußgängerüberwege dienen dem Schutz von Fußgängern und Rollstuhlfahrern – (Az. 5 Ss (Owi) 39/98 OLG Düsseldorf).

## Überholen:

Autofahrer müssen beim Überholen eines Fahrradfahrers mindestens 1,50 Meter Seitenabstand einhalten (Az. 9 U 66/92 OLG Hamm). Bei Steigungen beträgt der Seitenabstand mindestens 2,00 Meter, da mit größeren Schwankungen von Fahrradfahrern zu rechnen ist (Az. 2 Sa 478/80 OLG Frankfurt/Main).

Fahrradfahrer untereinander brauchen beim Überholen keinen Sicherheitsabstand einzuhalten – der Fahrradfahrer hat seine Überholabsicht durch Klingeln anzuzeigen und wenn der Vorausfahrende dies wahrgenommen hat, darf der Überholvorgang durchgesetzt werden (Az. 17 U 129/88 OLG Frankfurt/Main).

## Gegenstände & Tiere:

Das Mitführen von Gegenständen in einer Hand ist erlaubt, das freihändig fahren ist aber verboten (Az. 22 U 3467/80 KG).

Hunde dürfen vom Fahrrad aus geführt werden (§ 28 (1) StVO).

## Telefonieren:

Die Nutzung eines Mobiltelefons während des Radfahrens ist nicht erlaubt, wenn dafür das Mobiltelefon aufgenommen oder gehalten werden muss (§ 23 (1a) StVO) – dies gilt nicht, wenn das Rad steht (Az. 144 Js 5270/10).

## Helmpflicht:

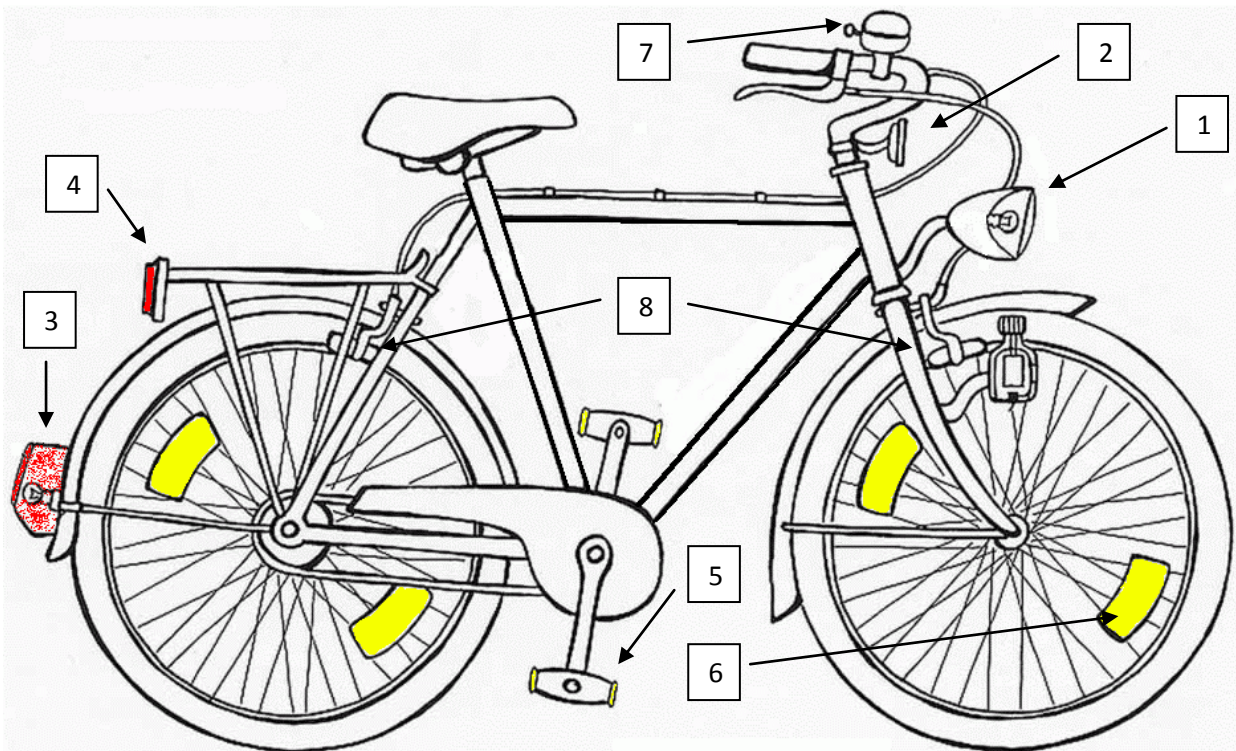
Die Helmpflicht gilt für Krafträder oder offene drei- oder mehrradrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h, wenn keine vorgeschriebenen Sicherheitsgurte angelegt wurden (§ 21a (2) StVO). Fahrräder sind Kraftfahrzeuge, so dass keine Helmpflicht besteht. Dennoch empfiehlt es sich immer einen Helm zu tragen.

### Beschaffenheit des Fahrrads:

Bisher durften Fahrradleuchten nur mit einem Dynamo betrieben werden, obwohl viele Radfahrer bereits auf Batterie oder Akku betriebene Aufstecklampen umgestiegen sind. Batterie oder Akku betriebene Aufstecklampen sind nicht nur heller als Dynamos, sondern leuchten auch, wenn das Fahrrad steht. Mittlerweile sind auch Scheinwerfer und Rückleuchten zugelassen, die mit einer 6-Volt-Batterie oder einem Akku betrieben werden (§ 67 (1) StVZO).

Aufstecklampen sind nicht zugelassen. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen fest angebracht sowie **ständig betriebsfähig sein** (§ 67 (2) 3 StVZO). Das Ministerium empfiehlt den Ländern, den entsprechenden Passus in der Straßenzulassungsverordnung so zu interpretieren, dass Fahrradleuchten nur „während der Fahrt“ fest montiert sein müssen. Das schließt Aufstecklampen mit ein, die sich vor und nach der Fahrt abnehmen lassen.

Folgende Einrichtungen sind am Fahrrad vorgeschrieben:



1. weißer Scheinwerfer vorn (§ 67 (3) StVZO)
2. weißer Rückstrahler vorn (§ 67 (3) StVZO)
3. rote Schussleuchte hinten (§ 67 (4) 1 StVZO)
4. roter Rückstrahler hinten (§ 67 (4) 2 StVZO)
5. Fahrradpedale mit nach vorn und nach hinten wirkenden gelben Rückstrahlern (§ 67 (4) 6 StVZO)
6. mindestens 2 Speichenrückstrahler pro Rad in 180 Grad Bewegung (§ 67 (7) StVZO)
7. helltönende Glocke (§ 64a StVZO)
8. 2 voneinander unabhängige Bremsen (§ 65 (1) StVZO)